

Verordnung über den Anna Gemperle-Fonds

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 446 vom 12. September 2003)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998²
und Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001^{3,4}

beschliesst:

Art. 1

Zweck

¹ Unter dem Namen «Anna Gemperle-Fonds» besteht eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 f. der Gemeindeverordnung.⁴

² Der Fonds bezweckt die Unterstützung von in der Einwohnergemeinde Thun wohnhaften Einzelpersonen, Familien sowie familienähnlichen Gemeinschaften, welche durch wirtschaftliche, soziale oder persönliche Umstände unterstützungsbedürftig sind, insbesondere wenn die öffentliche Sozialhilfe nicht beansprucht werden kann oder im Einzelfall nicht ausreicht.

³ Wenn es der Bestand des Fonds erlaubt, können auch Beiträge an Organisationen und Projekte gewährt werden, falls diese Dienstleistungen anbieten, welche der Zweckbestimmung von Abs. 2 entsprechen (indirekte Hilfe).

Art. 2

Finanzierung

Die zur Erfüllung des Zweckes benötigten Mittel bestehen aus dem der Stadt Thun zugekommenen Nachlass der Anna Gemperle sowie dessen Zinsen.

Art. 3

Auszahlungen

¹ Es werden grundsätzlich nur die anfallenden bzw. aufgelaufenen Zinsen auf dem Kapital für Unterstützungen und Beiträge gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 ausgeschüttet.

² Das Kapital darf jedoch Fr. 500'000.– nie unterschreiten.

Art. 4⁴

Bewilligung von Beiträgen

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind für die Bewilligung zuständig:
a bis Fr. 5'000.– der Chef oder die Chefin der Abteilung Soziales,

¹ Mit Revision vom 23.12.2015 (GRB Nr. 665, in Kraft seit 1.1.2016)

² BSG 170.111

³ SSG 101.1

⁴ Fassung vom 23.12.2015

- b von Fr. 5'001.– bis Fr. 20'000.– der Vorsteher oder die Vorsteherin der
Direktion Sicherheit und Soziales,
c über Fr. 20'000.– der Gemeinderat.

Art. 5

Verwaltung, Kon-
trolle

- ¹ Das Vermögen ist zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen gemäss den
Richtlinien der Stadtbuchhaltung zu verzinsen. Es wird in der Bilanz als
verwaltete Stiftung geführt.
² Die Externe Revision¹ ist Kontrollstelle.

Art. 6

Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts

- ¹ Die Verordnung tritt auf den 1. November 2003 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Verwendung des
Erbschaftsanteils aus dem Nachlass Anna Gemperle vom 14. August
1987 aufgehoben.

Thun, 12. September 2003

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

Genehmigung

Die Änderung des Zweckartikels 1 ist vom Amt für Gemeinden und
Raumordnung am 29. September 2003 genehmigt worden.

¹ Anpassung vom 4.11.2020 (GRB Nr. 825)